

Anhang G zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Der **Zugang zu Energie** ist eine Grundvoraussetzung für die **Verwirklichung der Menschenrechte**, vor allem der Rechte auf Nahrung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, angemessenen Lebensstandard, Meinungsfreiheit, Zugang zu Information und Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten.¹

Jedoch haben immer noch ca. **685 Mio. Menschen keinen Zugang zu elektrischer Energie**. **2,1 Mrd. Menschen** haben zudem **keinen Zugang zu sauberer Kochenergie**. Speziell in ländlichen Gebieten ist die Energiearmut groß. Marginalisierte Personen und Gruppen sind von den Auswirkungen besonders betroffen, unter anderem Frauen, in Armut lebende Menschen,

Indigene Völker, Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche oder ältere Menschen.² Eine Energiepolitik, die Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion berücksichtigt, ermöglicht es, einen **diskriminierungsfreien und bedarfsgerechten Zugang** zu Energie für alle zu sichern. Zudem lassen sich dadurch menschenrechtliche Beeinträchtigungen durch Energiemaßnahmen vermeiden. Gleichzeitig sind **erneuerbare Energien** und **Energieeffizienz** **Schlüsselfaktoren für Klimaschutz und gerechten Wandel** (*Just Transition, JT*) und damit für die Stärkung zahlreicher Menschenrechte (siehe auch [Annex F](#)).

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, den Schutz der Menschenrechte in Energiemaßnahmen (inklusive *JT*) voranzutreiben, indem sie zum Beispiel

- **Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen** durchführen sowie zu Umweltfolgeabschätzungen und Umsetzung von Umweltstandards für private und staatliche **Investitionsprojekte** beraten.
- den **bezahlbaren Zugang** zu bedarfsgerechter, nachhaltiger, sauberer, umweltverträglicher **Energieversorgung** (einschließlich Koch- und Heizenergie) für benachteiligte und unterversorgte Haushalte verbessern. Dies sollte **Energiesparmaßnahmen** und die **produktive Nutzung von Energie** umfassen, um den Lebensstandard, den Zugang zu Bildung und die wirtschaftliche Entwicklung zu erhöhen. Zudem sollte es die **Sicherheit für Frauen und Mädchen verbessern**, da sie (a) durch nächtliche Beleuchtung und (b) durch Zeitersparnis (zum Beispiel Feuerholz sammeln) weniger dem Risiko von (sexuellen) Überfällen ausgesetzt sind.

1 Der VN-Ausschuss zum Sozialpakt hat deutlich gemacht, dass das Recht auf Wohnen unter anderem den „nachhaltigen Zugang zu Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung“ beinhaltet.

2 Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- den **Zugang zu verbesserter und bedarfsgerechter Kochtechnologie** schaffen, die es armen Haushalten ermöglicht, effizienter mit Brennstoffen zu haushalten und insbesondere Frauen und Kinder weniger gesundheitsschädlichen Bedingungen aussetzt (zum Beispiel durch Belastung beim Tragen schwerer Brennressourcen).
- die **Rechte von Arbeitnehmer*innen und lokalen Gemeinden stärken**, die von Maßnahmen einer ökologischen Neugestaltung der Wirtschaft (*JT*) betroffen sind. Dies umfasst unter anderem einen sozialen Dialog gemäß ILO-Leitlinien zu einer JT, Investitionen in die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen sowie Umschulungsprogramme, Bildungsangebote (insbesondere für Jugendliche und Menschen in prekären Situationen), aber auch Maßnahmen zur sozialen Sicherheit und Versicherungsprogramme.
- **disaggregierte Daten**, zum Beispiel über den Zugang zu Energie, Verbrauchsmuster und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen **erheben**, um Ungleichheiten zu erkennen und Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte, Inklusion und Geschlechtergleichstellung zu entwickeln.

→ Partizipation und Empowerment:

Um den Zugang aller zu bedarfsgerechter, nachhaltiger Energieversorgung sicherzustellen, können EZ-Vorhaben die Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen zum Beispiel dabei unterstützen,

- die **Beteiligung** von benachteiligten Personen und Gruppen an der Entwicklung von **energieeffizienten Ansätzen** sicherzustellen, unter anderem im sozialen Wohnungsbau, im Gesundheits-, Bildungs- oder Wasserbereich, in der Abfallentsorgung, im Transportsektor, in der Landwirtschaft.
- dass staatliche Partner*innen mit der **Zivilgesellschaft kooperieren**, um Koalitionen/Kooperativen zu stärken für eine angemessene, armutsorientierte Produktion, Übermittlung und Verteilung von Energie.
- den Ansatz eines **partizipativen, inklusiven Energiezugangs und -managements** anzuwenden, das heißt ländliche Regionen adressieren, Lösungen partizipativ erarbeiten, kommunale Selbstverwaltung, Ausweitung der beruflichen Bildung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen im Energiesektor stärken.
- **Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften** an (politischen) Entscheidungsprozessen zur Schaffung von menschenwürdiger Arbeit, sozialem Schutz, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplatzsicherheit zu beteiligen.
- die Gewährleistung des **Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung** (FPIC) von Indigenen Völkern bei Energieinfrastrukturmaßnahmen und Energierohstoffgewinnung sicherzustellen.
- die **kulturelle Angemessenheit** von Maßnahmen zur Energieeffizienz, zum Beispiel im Falle von verbesserten Kochherden oder öffentlicher Beleuchtung, zu gewährleisten.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

Die Gewährleistung des Zugangs aller zu Energieversorgung und die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Energiebereich hängen stark von transparenten und rechenschaftspflichtigen Institutionen ab. EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dahingehend unterstützen, indem sie zum Beispiel

- die **staatliche Aufsichts- und Regulierungsfunktion im Energiesektor** zur Kontrolle von Energieproduzent*innen, -anlagenbetreiber*innen und -versorger*innen **stärken**; insbesondere mit Blick auf menschenrechtliche Mindeststandards (zum Beispiel menschenwürdige Arbeitsbedingungen und menschenrechtskonforme Gestaltung notwendiger Umsiedlungen) sowie zur Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Energie und Entsorgung von Elektroschrott oder Sondermüll.

- wirksame **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Kapitel 1.2.3) für Energienutzer*innen und Betroffene (zum Beispiel bei Umweltverschmutzung, Gesundheitsbeeinträchtigung, Umsiedlungen, Korruption, Versorgungsausfällen) zugänglich machen oder einrichten.
- die **Privatwirtschaft und Wirtschaftsverbände** zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit) **beraten und sensibilisieren**; dies entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette sowie bei der Durchführung menschenrechtlicher Folgeabschätzungen, zum Beispiel bei Großprojekten zur Energiegewinnung.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- beim **Zugang zu (umweltfreundlicher) Energieversorgung**, zum Beispiel aufgrund von Armut;
- wenn Gruppen in **nationalen Planungskonzepten** nicht berücksichtigt werden, etwa in Camps lebende Flüchtlinge.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- wenn **Konsultations- und Mitbestimmungsrechte** von Betroffenen und benachteiligten Personen und Gruppen bei **Energieinfrastrukturmaßnahmen bzw. Energierohstoffgewinnung** verletzt werden (beispielsweise von Indigenen Völkern auf indigenen Territorien).

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Landrechtsverteidiger*innen, Umweltaktivist*innen) **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- beispielsweise aufgrund von **Energieinfrastrukturmaßnahmen**, unter anderem Staudämme, Wasserkraftwerke, Minen, Übertragungsleitungen, Solar-/Windparks.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- beispielsweise bei Gewinnung von Energierohstoffen, Anlagenbau und Unterhaltung von Energieinfrastruktur – insbesondere Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

4. Relevante Dokumente

- VN-Ausschuss zum Sozialpakt, insbesondere Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf angemessene Unterkunft und Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zu Zwangsräumungen.
- OHCHR und ILO, 2024: Key Messages on Just Transition and Human Rights.
- OHCHR, 2024: Renewable Energy and the Right to Development: Realizing Human Rights for Sustainable Development.
- OHCHR und *Center for International Environmental Law* (CIEL), 2022: Toolkit zu Menschenrechten in NDCs.
- UNICEF, 2022: Discussion Brief: A Child Rights Lense to Just Transitions.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), 2022: Studie zu menschenrechtlichen Auswirkungen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, inklusive Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsrisiken in den Sektoren Erneuerbare Energien, Dekarbonisierung und JT.
- Practical Action, 2023: Mainstreaming Gender in National Energy Policy and Plans.
- Tracking SDG 7, 2024: The Energy Progress Report, Executive Summary.